

Satzung des Fördervereins Sächsischer Schülervertretungen (FSSV)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 13. Februar 2013 gegründete Verein führt den Namen Förderverein Sächsischer Schülervertretungen mit dem Kürzel FSSV und hat seinen Sitz in der Hoyerswerdaer Straße 1 in 01099 Dresden. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des LandesSchülerRates Sachsen und Der bestehenden KreisSchülerRäte und aller untergegliederten Schülervertretungsstrukturen, welche durch die sächsische Schülermitwirkungsverordnung näher bestimmt sind.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch:

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

(3) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Mieten, Veranstaltungsmaterial, Honorare sowie sonstige Aufwendungen schülervertretungsspezifischer Aktivitäten übernimmt und trägt.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit soweit ehrenamtlich aus.

(6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und räumt allen Menschen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber mitzuteilen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, Richtlinien oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Dem Förderverein können Personen als einfache Mitglieder oder Fördermitglieder angehören.
- (2) Einfache Mitglieder verpflichten sich nach Beitritt zur Zahlung eines Beitrages mindestens in Höhe des in § 6 festgelegten Mindestbeitrages für einfache Mitglieder. Weiterhin haben einfache Mitglieder die Möglichkeit an den Mitgliederversammlungen des Fördervereins teilzunehmen und haben auf diesen aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Fördermitglieder verpflichten sich nach Beitritt zur Zahlung eines Förderbeitrages mindestens in Höhe des in § 6 festgelegten Mindestförderbeitrages.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Fälligkeit der Beiträge kann von den Mitgliedern je nach Höhe des Beitrages vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich beglichen durch Überweisung oder Lastschrifteinzug beglichen werden. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Die Einstufung nach § 5 Absatz (3) und (4) erfolgt freiwillig und kann durch die Mitglieder zum Quartalsende durch eine schriftliche Mitteilung geändert werden.
- (3) Beitragstabelle für einfache Mitglieder des Vereins:

Jahresbeitrag	Mögliche Zahlungsweisen		
	monatlich	halbjährlich	jährlich
	12 Raten á	2 Raten á	1 Rate á
5,00 EUR	entfällt	2,50 EUR	5,00 EUR
15,00 EUR	entfällt	7,50 EUR	15,00 EUR
30,00 EUR	2,50 EUR	15,00 EUR	30,00 EUR
höher			

(4) Beitragstabelle für Fördermitglieder des Vereins:

Jahresbeitrag	Mögliche Zahlungsweisen			
	monatlich	vierteljährlich	halbjährlich	jährlich
	12 Raten á	4 Raten á	2 Raten á	1 Rate á
60,00 EUR	5,00 EUR	15,00 EUR	30,00 EUR	60,00 EUR
120,00 EUR	10,00 EUR	30,00 EUR	60,00 EUR	120,00 EUR
180,00 EUR	15,00 EUR	45,00 EUR	90,00 EUR	180,00 EUR
240,00 EUR	20,00 EUR	60,00 EUR	120,00 EUR	240,00 EUR
360,00 EUR	30,00 EUR	90,00 EUR	180,00 EUR	360,00 EUR
600,00 EUR	50,00 EUR	150,00 EUR	300,00 EUR	600,00 EUR
höher				

(5) Die Beiträge müssen je nach gewählter Zahlungsweise im Voraus beglichen werden. Die erste Beitragszahlung wird mit dem Beitritt in den Verein zum nächsten Monatsbeginn fällig.

(6) Der Vorstand des Vereins (§8) ist verpflichtet in halbjährlichen Abständen einen Finanzbericht über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge zu veröffentlichen.

§7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zusätzlich können bis zu zwei Vorstandsmitglieder gewählt werden. Beratend können bis zu zwei Vertreter des LandesSchülerRates an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die beiden Vertreter werden vom Vorstand des LandesSchülerRates delegiert.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die weitere interne Einteilung der Vorstandsebene obliegt eigenverantwortlich den Mitgliedern des Vorstandes.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Die für die Aufgaben des Vorstandes nötigen Aufwendungen (Raummieten, Porto, Materialkosten, etc.) werden nach Vorstandsbeschluss aus dem Vereinsvermögen beglichen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind der Berichtspflicht unterstellt. Sie sind verpflichtet einen Jahresbericht und einen vierteljährlich erscheinenden Mitgliedernewsletter zu veröffentlichen und auf Bitten der Vorstandsmitglieder Auskunft über die bis dahin getätigten Finanzaufwendungen zu erteilen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Der Versammlungsleiter wird auf Vorschlag des Vorstandes eingesetzt. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Landeschülerrat Sachsen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13. Februar 2013 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Sächsischer Schülervertretungen beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von sieben (7) Gründungsmitgliedern